

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf., Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4, Redaktionsschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

7. Jahrgang

Berlin, Mai 1930

Nummer

5

## Maifeier und Programm des Gesamtverbandes

Das Fest der Arbeit, der erste Mai, ist für das internationale Proletariat ein Feiertag von ganz besonderer Art und Bedeutung. Am ersten Mai ist unser Blick in die Zukunft gerichtet; wir demonstrieren für unsere Forderungen und durch die Arbeitsruhe und das Millionenaufgebot der Feiernden zeigen wir der Welt die Macht und Größe der sozialistischen Arbeiterbewegung, die unsere Forderungen trägt.

Nicht nur in Deutschland, sondern weithin über den ganzen Erdball flattern am ersten Mai die roten Fahnen des menschenbefreienden Sozialismus, getragen vom klassenbewussten Vortrupp des Proletariats. Darin liegt das Erhebende und Mitreißende der Maifeier, daß wir wissen, ob wir nun in Berlin oder in einem anderen Orte Deutschlands unsere Stimme für die sozialistische Idee erheben, daß uns ein millionenfaches Echo gleichgesinnter Menschen aus allen Kulturländern der übrigen Welt antwortet. In ihrem internationalen Charakter dokumentiert sich auch die Sieghaftigkeit der sozialistischen Arbeiterbewegung.

In Deutschland und auch in den anderen Ländern werden die Sozialisten ihrer internationalen Gesinnung wegen von den Gegnern geschmäht und vielfach als antinational verschrien. Aber nur geistige Beschränktheit oder Böswilligkeit können den Nährboden für solche Vorwürfe und Angriffe abgeben. So geht denn die sozialistische Arbeiterbewegung auch über diese Unwissenheit und Kleinlichkeit ihrer Gegner ohne weiteres zur Tagesordnung über. Wenn von Deutschland gesprochen werden soll, so hat gerade die Geschichte der letzten dreizehn Jahre bewiesen, daß die deutschen Sozialisten in der Wahrung nationaler Interessen ihren nationalitätlichen Gegnern weit überlegen sind.

Die Gewerkschaftsbewegung stellt eine der wichtigsten Säulen der modernen Arbeiterbewegung dar. Auch die Gewerkschaften sind international miteinander verbunden. Sie müssen es sein, weil auch die Wirtschaft international ist und weil die neuzeitlichen Produktionsbedingungen keinem zivilisierten Volke gestatten, sich hermetisch von der Umwelt abzuschließen. Die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Stand der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Gesetzgebung, kurzum der Lebensstandard und die gesamte soziale Lage der Arbeiterklasse eines Landes ist von größter Bedeutung auch für die Arbeiterklasse in den übrigen Ländern. Siege und Niederlagen, Fortschritt oder Rückschritt auf diesen Gebieten in einem Lande bleiben nicht ohne Rückwirkungen auf die Entwicklungskurve des sozialen Gedankens in der übrigen Welt.

Unter den deutschen Gewerkschaftsorganisationen zeigt geradezu sinnfällig unser Gesamtverband die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit auf. Handel, Personen- und Warenverkehr umspannen die ganze Welt und bringen die Völker der Erde in Beziehungen zueinander. Wir bekennen uns deshalb mit besonders starken Impulsen zur internationalen Solidarität der Arbeiterklasse, die praktisch von Nation zu Nation und Mensch zu Mensch namentlich im Seemannsberufe tagtäglich sichtbar in die Erscheinung tritt. Die große Verantwortung, die gerade unser Verband als Organisation der Verkehrsarbeiter der Gewerkschaftsinternationale gegenüber zu übernehmen hat, ist uns in vollem Umfange bewußt. In unserem Programm wird deshalb ausdrücklich erklärt, daß der Gesamtverband die Satzungen, Organisationsrichtlinien und Kongreßbeschlüsse des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Amsterdam) als maßgebend für die Entfaltung seiner Wirksamkeit ansieht. Wenn unser Programm weiter zum Ausdruck bringt, daß der Gesamtverband „alle Tendenzen unterstützt und fördert, die auf die Erhaltung des Friedens und auf eine verständnisvolle, nur in der Erzielung des größtmöglichen Kulturfortschrittes weitestgehenden Zusammenarbeit der Völker der ganzen Welt abzielen“, dann halten wir in diesem Bestreben nicht nur Takt mit der gesamten sozialistischen Internationale, sondern wir dienen damit zugleich auch unserer nationalen Wirtschaft, unserem Lande und unserem ganzen Volke. So hat unser Internationalismus also auch den Sinn der Vertretung nationaler Interessen auf breiter Grundlage.

Die deutsche freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft begeht die diesjährige Maifeier im Zeichen eines scharfen Abwehrkampfes gegen die soziale Reaktion. Die soziale Gesetzgebung, namentlich die Arbeitslosenversicherung, ist das Angriffsobjekt aller kurzschäftigen und scharfmacherischen Kreise im Unternehmerlager, die in der von einem christlichen Gewerkschaftssekretär geführten Bürgerblockregierung willfährige Assistenten zu finden suchen. Da stehen wir erst recht zu der Verklündung unseres Programms:

Der „Gesamtverband“ ist entschlossen, seine ganze Kraft einzusetzen für die zielbewußte Fortführung der Sozialpolitik im Sinne eines weiteren Ausbaues der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und des Beamtenrechtes sowie des Arbeiterschutzes und der sozialen Dienstleistungsgesetzgebung.

Eine besondere Bedeutung erhält die Maifeier 1930 durch den Umstand, daß wir sie in diesem Jahre zum vierzigsten Male begehen. Angesichts dieses denkwürdigen Jubiläums wäre es verlockend, Vergleiche zwischen dem Einst und Jetzt anzustellen.

Der Wanderer, der auf steilem Pfad zur Höhe strebt, überschaut den zurückgelegten Weg und schöpft aus der Erkenntnis, daß es vorwärts und aufwärts gegangen ist, neue Kräfte für den weiteren Aufstieg. So dürfen auch wir, wenn wir Rückschau auf die hinter uns liegenden vier Jahrzehnte halten, mit Genugtuung und Freude feststellen, daß unsere Maidemonstrationen und unsere Arbeit nicht umsonst waren. Die Arbeiterklasse war erfolgreich in ihrem Kampfe um den Aufstieg aus den sozialen Niederungen der kapitalistischen Welt; ihre Bewegung ist gewaltig gewachsen und ihr Einfluß auf unser ganzes öffentliches Leben sichtbar im Zunehmen begriffen. Gestützt auf diese Tatsachen und befeuert von der unerschütterlichen Ueberzeugung des endgültigen Sieges der sozialistischen Gedankenwelt reihen wir uns als Mitglieder des Gesamtverbandes ein in die Millionenarmee der Manifestanten am 1. Mai. Parole dabei ist unser Programm:

**Kampf um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der  
Berufstollegenschaft — gegen den Kapitalismus, für den Sozialismus!**

Anton Reihner.

## Unsere Reichsfachgruppe im Jahre 1929

Der Erfolg unserer agitatorischen Tätigkeit im vergangenen Jahre, der in einem bemerkenswerten Mitgliederzuwachs in allen Branchen, die unserer Reichsfachgruppe angeschlossen sind, in Erscheinung getreten ist, liegt im wesentlichen neben der aufopfernden Mitarbeit unserer Funktionäre, in der überzeugenden Kraft, die der sozialen Bewegung der proletarischen Massen innewohnt. Wäre es anders, so müßte die stetig fortschreitende Aufwärtsentwicklung der gewerkschaftlichen Organisation zum Stillstand kommen. Stillstand aber bedeutet Rückschritt, bedeutet Verzicht auf die Kulturgüter des Lebens, ohne die das Dasein seinen Wert verliert. Dieser fundamentale Grundsatz wird auch fernerhin unser agitatorisches und organisatorisches Wirken im Interesse der Berufsgruppen, die wir zu betreuen haben, beeinflussen müssen. Das allein bietet die Gewähr, das hohe Ziel zu erreichen, das uns vorwärtsweht.

Wenn wir uns im nachfolgenden mit den Internas der unserem Aufgabenkreis einbezogenen Berufsgruppen beschäftigen, so ist zunächst zu erwähnen, daß der Zentralverband der Hausangestellten im April 1929 auf ein zwanzigjähriges Bestehen zurückblicken konnte. Am 1. April 1909 gegründet, erfolgte am 1. März 1923 der Anschluß an den Deutschen Verkehrsband. Zusammen mit den Angestellten der Wäch- und Schließgesellschaften, Privatwächtern, Fahrstuhlführern, Hausmeistern, Hausreinigerinnen, Wäsch- und Reinemachefrauen in Büro- und Privathäusern und dem Deutschen Portierverband, dessen Anschluß bereits am 1. Oktober 1919 erfolgte, bildete der Zentralverband der Hausangestellten im Deutschen Verkehrsband eine besondere Reichsgruppe. Seit seinem Bestehen war der Zentralverband der Hausangestellten in nie rastendem Bemühen bestrebt, Einfluß zu nehmen auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der in der Hauswirtschaft beschäftigten Kolleginnen und Kollegen. Dabei mußte es die vornehmste Aufgabe der Organisation sein, diese Stiefkinder des staatsbürgerlichen Rechts von den Sklavenketten herrschaftlicher Willkür zu befreien. Mit Aufhebung der schmachvollen Gefindeordnungen im November 1918 wurde der erste Schritt in die bürgerliche Freiheit getan. An die Stelle der Gefindeordnungen traten vorerst die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wegen seiner absoluten Unzulänglichkeit konnte dieser neue Rechtszustand jedoch nur als Provisorium gedacht sein, und zwar solange, bis verfassungsrechtlich ein Sondergesetz erlassen ist, das die sozialen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Hausgehilfen und Hausangestellten erschöpfend regelt. Seit her hat der Zentralverband der Hausangestellten nichts unversucht gelassen, um in dieser Beziehung eine Klärung herbeizuführen. Daß dies bis zur Stunde noch nicht erreicht werden konnte, geht nicht zu Lasten der Organisation. Bereits im Jahre 1920 hat ein von der Gesellschaft für soziale Reform eingesetzter Unterausschuß für Hausgehilfenfrauen Richtlinien für ein Hausgehilfengesetz ausgearbeitet (veröffentlicht in der „Sozialen Praxis“ 1920, Seite 1091). Diese Richtlinien dienten dem Dorentwurf eines Hausgehilfengesetzes, der am 16. und 17. März 1921 im Reichsarbeitsministerium beraten wurde, als Grundlage. Der erste Regierungsentwurf, der hernach am 15. September 1921 im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht wurde, ist vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingehend beauftragt und alsdann dem Reichsrat zugeleitet worden, ohne je wieder an die Öffentlichkeit zu gelangen. Sieben Jahre später, nämlich am 20. Juni 1928, erschien dann der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft, über den am 14. November 1928 im Reichsarbeitsministerium eingehende Beratungen gepflogen wurden und zu dem unsere Organisation im weiteren Verlauf die notwendig erscheinenden Änderungsanträge gestellt hat. Am 25. Juni 1929 erschien daraufhin der endgültige Regierungsentwurf, der nunmehr den geschaffenden Körperschaften zur Entscheidung vorliegt. Dieser Regierungsentwurf, den wir in der Annoncener der Hausangestellten-Zeitung zum Abdruck gebracht haben und der sich von seinen Vorgängern wesentlich unterscheidet, hat in der Öffentlichkeit eine überaus starke Kritik erfahren. Auch wir haben in einer Reihe von Artikeln zu dem Regierungsentwurf eingehend Stellung genommen und wir haben uns außerdem veranlaßt, den zuständigen Stellen eine Denkschrift zu überreichen, in der die Willensmeinung der Hausgehilfenschaft zum kommenden Hausgehilfengesetz zum Ausdruck kommt.

Wann denn nun endlich das Hausgehilfengesetz kommt? — Wir sind im Laufe der vielen Jahre, die wir bislang schon auf das Gesetz erwartet haben, sehr skeptisch geworden. Immerhin steht zu erwarten, daß nach menschlichem Ermessen die Geburtsstunde des Hausgehilfengesetzes schlagen wird.

Der am 17. Dezember 1924 mit dem Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine abgeschlossene Lehrvertrag für hauswirtschaftliche Lehrstellen wurde bekanntlich am 29. Juni 1926 von den Hausfrauen gekündigt. Die Kündigung hatte den Zweck, eine Revision der Vertragsbestimmungen herbeizuführen. Nach langwierigen Verhandlungen ist dann endlich im Jahre 1929 ein neuer Reichslehrvertrag zum Abschluß gekommen. Wie sind dem Reichslehrvertrag wieder beigetreten, obwohl wir erste Bedenken

gegen diese neue Fassung des § 2 b (Arbeitszeit) hatten und diese mit allem Nachdruck geltend gemacht haben.

Wie und mehr kommt der berufsmäßige Charakter der hauswirtschaftlichen Tätigkeit zur Geltung. So erklärt es sich, daß neben der hauswirtschaftlichen Lehre und den Förderkursen für ältere Hausgehilfen nun auch vielerorts Vorbereitungskurse für die Meisterinnenprüfung eingerichtet wurden. In Königsberg, Frankfurt a. M., Köln und Danzig haben bereits Prüfungen für die Qualifikation als Meisterin stattgefunden. Neuerdings ist auch in Berlin ein Vorbereitungskursus eingeleitet, zu dem sich u. a. auch drei Kolleginnen unserer Organisation gemeldet haben, um den Meisterintertitel zu erwerben.

Die Feriensahrt der Hausgehilfen, die wir zum ersten Male im Jahre 1929 nach unserem Heim in Cuxhaven unternommen haben, hat außerordentlich starken Widerhall gefunden. In der regen Beteiligung kam dies besonders zum Ausdruck.

Für unsere Gruppe Reinemachefrauen konnten im Berichtsjahre verhältnismäßig günstige Manteltarifverträge und Lohnabkommen vereinbart werden. Das ist nur dadurch möglich geworden, weil sich das Organisationsverhältnis der Reinemachefrauen ganz allgemein erheblich gebessert hat.

Unsere Hausreinigerinnen und Portiers mußten ihre Hauptaufgabe darin sehen, die immer noch tarifunwilligen Hausbesitzer zur Einhaltung der vereinbarten Tarifverträge zu veranlassen. In vielen Fällen gelang dies erst mit Hilfe der Arbeitsgerichte. Neben der Vertretung in diesen Lohnklagen mußten die Interessen der Kollegenschaft auch in unzähligen Räumungsklagen wahrgenommen werden. Bei diesen Klagen fehlt es leider immer noch an einer einheitlichen Rechtsprechung. An der Hartnäckigkeit und mangels dem Verständnis der Hausbesitzer scheiterten auch unsere Bemühungen wegen besonderer Vergütung für die in Folge des überaus strengen Winters 1929 verursachten Mehrarbeiten.

Von Bedeutung ist schließlich noch die Frage des ortsüblichen Haustürschlusses. Die Klärung dieser Frage scheiterte bisher ebenfalls an dem Widerstand der Hausbesitzer, die es ablehnen haben, eine besondere Bezahlung für das längere Offenhalten der Häuser zu gewähren.

Für die in Siedlungen, Baugesellschaften und Baugenossenschaften beschäftigten Portiers und Hausreiniger machte sich in Berlin die Gründung einer eigenen Branche Siedlungsportiers notwendig, weil sie von der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge für Wohnhausportiers vorerst nicht erfaßt werden. In einer Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1929 heißt es: „Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Siedlungsbauten von gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften im Sinne des § 33 Reichsmietengesetzes, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit auf vorgenannte Siedlungsbauten bleibt vorbehalten.“ Mit dem Reichsverband Deutscher Baugenossenschaften, Bezirksverband Berlin, und dem Verband für die gemeinnützige Bautätigkeit Berlins ist daher für Berlin ein besonderer Tarifvertrag vereinbart worden, der auf Antrag vom Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom 1. November für allgemeinverbindlich erklärt wurde.“

Auf eine überaus rege agitatorische und organisatorische Tätigkeit kann wiederum unsere Gruppe Industrie- und Geschäftshausangestellte zurückblicken. Der Besuch der Versammlungen war durchweg gut. Die abgeschlossenen Tarifverträge und Lohnabkommen tragen den Stempel ersten Willens.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Privatwächter sind im allgemeinen wenig günstig, teilweise sogar völlig unzureichend. Das hat seine Ursache darin, daß diese Gruppe — zum Teil sind es Arbeitnehmer im vorgeschrittenen Alter — der Organisation sehr schwer zugänglich ist. Andererseits sehen sich diese Kollegen infolge der großen Arbeitslosigkeit vielfach genötigt, auf ihre tariflichen Ansprüche zu verzichten, weil sie befürchten, daß ihnen jüngere Arbeitskräfte vorgezogen werden. Allen Schwierigkeiten zum Trotz muß versucht werden, hier Wandel zu schaffen. Das ist jedoch nur mit Hilfe einer strengen Organisation möglich.

Für die Angestellten der Wäch- und Schließgesellschaften gestalteten sich die Lohnbewegungen des Jahres 1929 besonders schwierig. In vielen Fällen mußten die Schlichtungsinstanzen eingreifen, weil die Unternehmer jede Lohn-erhöhung ablehnten. Besonders zu erwähnen ist der Kampf der Berliner Kollegenschaft um das Zustandekommen eines neuen Tarifvertrages und um die Erhöhung des Lohnes. Obwohl die dem Kölner Verband angeschlossenen großen Gesellschaften eine Lohn-erhöhung zugestanden hatten und bereit waren, einen neuen Tarifvertrag abzuschließen, kämpfte ein Teil der Berliner Unternehmer unter Führung des Rechtsanwalts Hahnel mit einer beispiellosen Verbissenheit gegen jede Erhöhung des Lohnes. Monatelang tobte der Kampf, aber dank des entschlossenen und zielbewussten Vorgehens der Berliner Kollegenschaft war es schließlich doch möglich, den Widerstand der Unternehmer zu überwinden. Infolgedessen konnte der neue Tarifvertrag abgeschlossen und die Lohnbewegung mit Erfolg beendet werden.

Alles in allem eröffnen uns die bisher erzielten Erfolge einen hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft.

## Ferienfahrt der Hausgehilfen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß unser Schwarzwaldheim in Bad Sulzbach von unserer Kollegenschaft als Ferienaufenthalt stark in Anspruch genommen wird. Infolgedessen muß die Meldung zur Teilnahme an unserer Ferienfahrt bis spätestens 1. Juni bei der zuständigen Ortsverwaltung erfolgen. Die Ortsverwaltungen ihrerseits werden gebeten, der Reichsgruppenleitung bis spätestens 5. Juni die Namen der Teilnehmer bekanntzugeben. Bei der Meldung muß ein Drittel der Reisekosten entrichtet werden, der Restbetrag ist bis spätestens 1. August einzuzahlen.

Die Kulturabteilung des Verbandsvorstandes ist im Besitz des Materials (Bilder und Text) für einen Lichtbildervortrag „Der badische Schwarzwald“.

Herrliche Landschaftsbilder, darunter auch Bilder von unserem Heim Bad Sulzbach und seiner näheren Umgebung, ziehen an unserem Auge vorüber.

Unsere Ortsverwaltungen steht dieses Material für Vorträge, die sich besonders zur Vorbereitung für unsere diesjährige Ferienfahrt eignen dürften, zur Verfügung.

## Grundföliches zur hauswirtschaftlichen Lehre

Von Margrit Klüßendorf, Frankfurt (Main).

Im Herbst 1925 wurde in Frankfurt a. M. die hauswirtschaftliche Lehre eingeföhrt. Seitdem finden sich laufend eine Anzahl von Lehrfrauen und jungen Lehrmädchen zusammen. Der hauswirtschaftliche Beruf zählt also in Frankfurt a. M. — soweit der Eingang dazu die hauswirtschaftliche Lehre ist — zu den gelernten Berufen. Dementsprechend erfolgt auch die Vermittlung der hauswirtschaftlichen Lehrstellen nicht in der Abteilung für ungelernete Jugendliche des Arbeitsamtes, sondern die Beratung der Mädchen und ihre Vermittlung geschieht durch die Berufsberaterin für gewerbliche Frauenberufe.

Vorläufig ist der in regelrechter Lehre erlernte hauswirtschaftliche Beruf ein sogenannter Umberatungsberuf. Nur in wenigen Fällen kommt der Berufswunsch spontan aus den jungen Mädchen selbst. Meist geht der Vorschlag für eine hauswirtschaftliche Lehrstelle von der Berufsberaterin aus. Gründe dafür sind, daß die hauswirtschaftliche Lehre den Eltern noch zu unbekannt ist, und daß unter den Mädchen, die einen richtigen Beruf lernen wollen, überhaupt kein großer Zug zur Hauswirtschaft besteht. Der Gedankengang: Der Haushaltsberuf bleibt uns schließlich immer noch, wenn sich kein anderer gelernter Beruf finden läßt, ist bei den Lehrstellenfuchenden allgemein vertreten. In der Vorstellung von Eltern und Kindern hat sich also der Haushaltsberuf als regelrechter Lehrberuf, der die Kenntnis von besonderen Techniken und Handfertigkeiten vermitteln soll und deshalb einer planmäßigen Ausbildung bedarf, noch nicht durchgesetzt. Es liegt ja auch nicht im Interesse der berufsuchenden Jugend und einer vorausschauenden Berufsberatung, nun etwa in Massen Arbeitsstellen für jugendliche Hausangestellte in hauswirtschaftliche Lehrstellen umzuwandeln. Die Voraussetzungen dazu sind auf beiden Seiten — auf seiten der Jugendlichen und der Hausfrauen — noch nicht gegeben; denn einerseits ist die Anzahl der materiell gut fundierten Mittelstandshaushalte mit pädagogisch begabten, sozial interessierten und aufnahmebereiten Hausfrauen noch sehr gering; auf der anderen Seite sind die Jugendlichen, die Arbeitsstellen im Haushalt suchen, überhaupt erst aus Gründen der wirtschaftlichen Bedrängnis zum Beruf der Hausangestellten gekommen. Sie können mit der geringen Lehrvermittlung eines hauswirtschaftlichen Lehrmädchens nicht auskommen, sind vielmehr dringend auf den vollen Tariflohn einer jugendlichen Hausangestellten angewiesen.

Trotzdem ist der Gedanke der hauswirtschaftlichen Lehre und ihrer praktischen Unterstützung planmäßig, wenn auch maßvoll, zu fördern, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Haushaltberuf ist mit einer der volkswirtschaftlich bedeutendsten Frauenberufe, sowohl in bezug auf die Zahl der Berufsträgerinnen, als auch auf die grobe Verantwortunglichkeit, die eine planmäßige und gesunde Verwaltung der Konsumgüter in sich schließt.
2. Die moderne sachliche Arbeitstechnik einer guten, sparsamen Haushaltsführung muß gelernt und geübt sein.
3. Der Haushaltberuf mit Lehre erweitert die sehr geringe Anzahl der weiblichen gelernten Berufe, unter deren Beschränkung die weibliche Berufsberatung ständig zu leiden hat.

Wie in jedem anderen gelernten Beruf, sind auch bei der Beratung zur hauswirtschaftlichen Lehre die notwendigen Berufsbedingungen eingehend zu besprechen. Lungen-, Herz-, Infek-

tions- und chronische Hautkrankheiten schließen den Beruf von vornherein aus. Auch Schwerhörigkeit ist hinderlich, ebenso Plattfußanlage, die erfahrungsgemäß bei langjähriger Berufsausübung häufig den Wechsel zu einem anderen Beruf notwendig macht. Dagegen können Mädchen mit Brillen zugelassen werden, falls die Augenkrankheit nicht Formen einer solchen Hochgradigkeit angenommen hat, daß sie die Genauigkeit von feineren Hausarbeiten ausschließen.

Auf die aus der Schule mitgebrachten Kenntnisse braucht kein ausschlaggebender Wert gelegt zu werden, jedoch können die Schulnoten der Hauptfächer nicht unter genügend liegen; andernfalls würden die notwendigen Grundlagen für die Berufsschule fehlen, die in einer besonderen Fachklasse die jungen Berufsschülerinnen zu einem bestimmten Lehrziel zu bringen haben. Aus diesem Grunde hat die Kommission zur Einführung der hauswirtschaftlichen Lehre in Frankfurt a. M. — sie setzt sich zusammen aus Vertretern des Hausfrauenvereins, der Hausangestelltenverbände und der öffentlichen Berufsberatung festgesetzt, daß Kinder aus der 2. und 3. Förderklasse sowie aus Hilfsschulen nicht zu der häuslichen Lehre zugelassen werden dürfen.

An charakterlichen Eigenschaften wünschen wir für das hauswirtschaftliche Lehrmädchen: Sinn für Ordnung und Sauberkeit, Ehrlichkeit, Wahrheitsliebe und gutes oder durchschnittliches Arbeitstempo. Leider hat die Berufsschule festgestellt, daß die letzten Jahrgänge der hauswirtschaftlichen Lehrmädchen nicht mehr das gute Niveau der ersten Jahrgänge aufweisen.

Diese Erleichterung hängt mit dem Angebot und der Nachfrage auf dem Lehrstellen- und Arbeitsmarkt der weiblichen Jugendlichen zusammen. Als die hauswirtschaftliche Lehre eingeföhrt wurde, war die Lehrstellennot erheblich und jedes junge Mädchen war für eine Lehrstelle in einem gelernten Beruf dankbar. Es ist wohl vorzusehen, daß sich der Geburtenrückgang für die Erlernung der Hauswirtschaft als einem Nichtmodeberuf hemmend bemerkbar machen wird, so daß wir dann keine entsprechend qualifizierten Lehrmädchen für die hauswirtschaftliche Lehre finden werden. Dagegen aber wird die Erhöhung des Tariflohns für geprüfte Hausgehilfinnen, der nach dem letzten Schiedspruch auf 36 Mk für ausgelehrte hauswirtschaftliche Lehrlinge unter 17 Jahren festgesetzt wurde, einen gewissen Anreiz für einen evtl. Eintritt in die häusliche Lehre bieten.

Bei der Vermittlung von hauswirtschaftlichen Lehrstellen tritt der häufige Lehrstellenwechsel besonders hervor und erschwert die Zusammenarbeit mit den Hausfrauen. Klagen kommen sowohl von seiten der Lehrfrauen, als auch von seiten der Lehrmädchen. Die Beschwerden der Lehrmädchen beziehen sich insbesondere auf Überarbeit und unzureichende Beköstigung. Die Berufsberatungsstelle hat aber gerade auf eine angemessene Verpflegung, die das Wachstumsalter der Jugendlichen berücksichtigt, besonderen Wert zu legen. Es darf auch nicht verassen werden, daß bei den Arbeiterkindern häufig eine Umstellung auf eine andere Ernährung beim Uebergang in eine Haushaltsstelle erfolgt; im Arbeiterhaushalt wird häufig einfacher, aber kräftig und weniger vegetarisch gekocht, da Vater und Sohn meist Hand- und Schwerarbeiter sind, die sich entsprechend ernähren müssen.

Häufig wird von seiten der Mädchen auch darüber Klage geführt, sie kämen zu wenig ans Kochen. Wenn es auch selbstverständlich ist, daß ein junges Mädchen nicht sofort den ganzen Moragen über an den Gasherd geklebt werden kann, so sollte doch der tägliche Arbeitsplan so eingerichtet werden, daß auch im Anfang ein Zubehalten der Hausfrau beim Kochen mit berücksichtigt wird.

Die Instandhaltung der Zimmer, die gerade bei großen Wohnungen eine schwere körperliche Anstrengung verursacht, dürfte unbedingt nur Hand in Hand mit der Hausfrau oder einer älteren Hausangestellten erledigt werden. Um einer Arbeitsüberlastung mit Reinigungsarbeiten vorzubeugen, darf der Lehrhaushalt nicht mehr als 5 Zimmer haben, nach unten ist die Zahl auf 3 Zimmer begrenzt.

Selbstverständlich laufen auch von seiten der Hausfrauen Klagen ein. Sie betreffen insbesondere den Mangel an praktischer Intelligenz der Lehrmädchen, wesentlich auch den fehlenden Ordnungssinn und die Wahrheitsliebe. Die letzteren Mängel führen, wenn sie schwerwiegend sind, oft zu einem Bruch des Lehrverhältnisses. Teilweise liegen sie sich ohne Zweifel beheben bei einer geduldsamen und vernünftigen Anleitung und sonstiger guter menschlicher Beeinflussung. Die jungen Mädchen kommen ja aus einem anderen Milieu und durchwegs aus einem ärmeren und oft sozial schwierigeren. Nicht nur äußere Formen müssen da von Grund auf anzuerkennen, sondern auch innere Hemmungen und Verirrungen müssen manchmal in die richtigen Bahnen geleitet werden, was aber nur auf dem Wege des Vertrauens möglich werden kann. Es muß also erst mit einer langsamem Umstellung auf das neue Lebensniveau und die üblichen Lebensgewohnheiten gerechnet werden, und diese Umstellung erfordert sehr viel Geduld, Menschlichkeit und soziales Verständnis. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte könnte die häusliche Lehre über ihren praktischen Wert hinaus auch einen erzieherischen und idealen Inhalt erhalten, wenn wir genügend Hausfrauen finden würden, die diese Aufgaben erkennen und bereit sind, sie zu erfüllen.

## Die Versicherungspflicht der als „Haustochter“ in private Haushaltungen Aufgenommenen.

Die Bezeichnungen „Gesinde“ und „Dienstbote“ verschwinden. Ein Teil der bestehenden und die künftigen Gesetze kennen diese Bezeichnungen nicht mehr. „Hausgehilfe“ und „Hausangestellte“ sind an ihre Stelle getreten. — Diese Aenderung ist nicht die Folge davon, daß in den Kreisen der betreffenden Berufsgruppen ein Dunkel erwacht ist, dem man Rechnung trägt. Sie wurde vielmehr notwendig, weil die Arbeitgeber dieser Berufsgruppen, Gesetzgebung und Verwaltung, auch die Kirche hat ihr gutes Teil dazu beigetragen (erinnert sei nur an die Aeußerungen Luthers), seit Jahrhunderten mit Erfolg bemüht waren, die Bezeichnungen „Gesinde“ und „Dienstbote“ zu infamieren.

Neben dieser notwendigen Aenderung hat noch eine andere Bezeichnung in der Hauswirtschaft Bedeutung erlangt: „Haustochter“. Daß sie solche Bedeutung erlangen konnte, beruht zum Teil auf einer gewissen Eitelkeit, auch die vorerwähnte Infamierung hat ihr Teil dazu beigetragen. Gefördert wurde ihre Ausbreitung aber besonders dadurch, daß man zu Unrecht glaubte und auch noch heute annimmt, schon durch die Wahl dieser Bezeichnung Steuern und Beiträge zur sozialen Versicherung ersparen zu können. Infolgedessen werden mit dem Worte „Haustochter“ sehr verschiedenartige Verhältnisse bezeichnet, bei denen im allgemeinen Steuerzahlung und Beitragsleistung zur Versicherung unterbleibt.

Kommt es zu Differenzen, was, wie jeder Arbeitsrichter weiß, nicht selten geschieht, so ist es oft schwierig, das tatsächliche Verhältnis, das zwischen den Parteien besteht oder bestanden hat, herauszuschälen. Beide Parteien haben unter Umständen gegen Steuer- und Versicherungsgeetze verstoßen und sind infolgedessen in ihrem Vorbringen zurückhaltend. Derartige Streitfälle endigen dann, ohne Feststellung des Verhältnisses, das zwischen den Parteien besteht, durchweg durch Vergleich. Tritt aber Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit ein und werden Ansprüche an die Träger der Sozialversicherung gestellt, so muß das Verhältnis klargestellt werden, denn aus seiner Art ergeben sich die rechtlichen Ansprüche aus der Sozialversicherung. Diese Aufgabe ist auch oft recht schwierig, da zum mindesten in vielen Fällen ein Partner sich strafbar gemacht, etwas zu verschleiern hat und seine Angaben entsprechend einrichtet. Als Ergebnis solcher Untersuchungen ergibt sich dann, daß die Bezeichnung „Haustochter“ angewandt worden ist entweder auf

1. Erziehungsverhältnisse, oder
2. Lehrverhältnisse, oder
3. ordentliche Arbeitsverhältnisse.

Daraus ergeben sich dann auch die eventuelle Versicherungspflicht und die Versicherungsansprüche.

1. Dem Vorliegen eines Erziehungsverhältnisses wird man im allgemeinen nur dann sprechen können, wenn die als „Haustochter“ Bezeichnete ein gewisses Alter (höchstens 21 Jahre) noch nicht überschritten hat; vom Erziehungsberechtigten für die Erziehung ein Entgelt gezahlt wird, das die Aufwendungen für gewährten Unterhalt und die sonstigen Erziehungskosten deckt, und die zu erwerbenden Kenntnisse über rein hauswirtschaftliche hinausgehen. Wesentlich ist, daß die „Haustochter“ auch gesellschaftlich als Familienmitglied gehalten wird und sich ihre Tätigkeit entsprechend begrenzt. Nur gelegentliche Geschenke (an Gebrauchssachen oder Geldgeschenke) ändern an dem Erziehungsverhältnis seinem Wesen nach nichts.

Solche Erziehungsverhältnisse sind versicherungsfrei. Durch sie können Ansprüche in irgendeinem Zweige der Sozialversicherung nicht begründet werden.

2. Ein Lehrverhältnis wird anzunehmen sein, wenn eine Ausbildung der „Haustochter“ in der Hauswirtschaft oder in einem ihrer Zweige (z. B. Kochen) bei Eingehen des Verhältnisses vereinbart ist oder die Tätigkeit der „Haustochter“ darauf gerichtet ist, sich die Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Hauswirtschaft anzueignen und die entsprechenden Arbeiten geleistet werden. Für die Feststellung, ob ein Lehrverhältnis besteht, ist es unwesentlich, ob ein schriftlicher Vertrag vorliegt. Ein Lehrverhältnis kann sogar auch dann als vorliegend angenommen werden, wenn im Arbeitsvertrage vereinbart ist, daß ein Lehrverhältnis nicht bestehen soll. Die Tatsachen sind entscheidend. Unwesentlich für die Art des Verhältnisses ist ferner, ob sogenannter Familienanschluß gewährt, für die Lehre etwas gezahlt wird oder während der Dauer des Verhältnisses ein Entgelt gewährt wird.

Solche Verhältnisse sind krankenversicherungspflichtig nach § 165 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) und arbeitslosenversicherungspflichtig nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.). Jedoch ist § 74 und § 74b AVAVG. zu beachten.

§ 74 AVAVG. Abs. 1: Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei.

Abf. 3: Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

§ 74b: Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer noch volkschulpflichtig ist.

Auch die Pflichtbeiträge zur Invalidentversicherung zu leisten, besteht grundsätzlich nach § 1226 Ziffer 4 RVO., zu beachten ist hierbei jedoch § 1227 RVO.:

„Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.“

Als freier Unterhalt ist anzusehen, was zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist. Hierzu gehören nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung und dergleichen, sondern auch mancherlei kleine, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen. Geldleistungen (ihre Bezeichnung ist unwesentlich, z. B. Taschengeld) stehen der Gewährung des freien Unterhalts nicht gleich, auch wenn sie den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Ihre regelmäßige Gewährung hat die Pflicht zur Beitragszahlung in der Invalidentversicherung im Gefolge. Als Lohn (barer Entgelt) ist auch anzusehen, wenn für nicht gewährten freien Unterhalt eine Entschädigung gezahlt wird.

Für die Höhe der Ansprüche im Krankheitsfalle bei Vorliegen von Lehrverhältnissen ist § 494 RVO. maßgebend:

„Krankengeld wird nicht gewährt Lehrlingen aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden. Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.“

Krankenhauspfllege kann aber, obwohl sie eigentlich nur an Stelle der Krankenpfllege und des Krankengeldes (als Gesamtheit) tritt, den im Lehrverhältnis Stehenden, die ohne Entgelt beschäftigt werden, doch gewährt werden. Weiblichen, die im Lehrverhältnis stehen und keinen Entgelt erhalten, ist im Falle der Niederkunft Wochenhilfe, insbesondere Wochenlohn, zu gewähren.

3. Bei ordentlichen Arbeitsverhältnissen ist die Versicherungspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen-, Invalident- oder Angestelltenversicherung im allgemeinen gegeben, wenn Entgelt gewährt wird (freier Unterhalt oder regelmäßige Barleistungen). Zu beachten ist aber auch hier der unter 2 zitierte § 1227 RVO., oder wenn es sich um ein Angestelltenverhältnis handelt, der gleichlautende § 7 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

## Die Arbeitsrechtsverhältnisse der Wachangestellten, Hausreiniger, Aufwartefrauen, Pfortner, Kutscher, Chauffeure und Gärtner.

Die Tätigkeit der genannten Arbeitnehmergruppen vollzieht sich sowohl in der Hauswirtschaft als auch in gewerblichen und diesen arbeitsrechtlich gleichzuachtenden sowie in landwirtschaftlichen Betrieben. Je nach der Art des Arbeitsplatzes gelten für den Arbeitnehmer besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen, deren Kenntnis für ihn unbedingt notwendig ist, wenn er vor Nachteilen bewahrt bleiben soll. In nachstehendem sollen die Rechtsverhältnisse bei Beschäftigung in den landwirtschaftlichen Betrieben unberücksichtigt bleiben.

Vollzieht sich die Tätigkeit in einem gewerblichen Betriebe, so sind die genannten Arbeitnehmer gewerbliche Arbeiter. Auch die Arbeitnehmer der Wach- und Schließgesellschaften sind als gewerbliche Arbeiter anzusprechen. Denn es ist nicht erforderlich, daß die Tätigkeit unmittelbar der Erzeugung gewerblicher Produkte dient. Auch die vielen Helfer, die nur indirekt bei der Warenherstellung, nämlich der Herbeischaffung oder Bewachung von Vorräten u. dgl. beschäftigt sind, zählen zu den Gewerbegehilfen. Danach findet auch für die Wächter, soweit sie in wie oben bezeichneten Betrieben tätig sind, unter anderem die Reichsgewerbeordnung (RGW.) Anwendung.

Die Kündigungsfrist ist für gewerbliche Arbeitnehmer in der Reichsgewerbeordnung (RGW.) geregelt. Sie beträgt, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, zwei Wochen (§ 122 RGW.) und kann an jedem Tage und von jeder Vertragspartei durch Ausprechen der Kündigung in Lauf gesetzt werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist aber auch eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich. Das ist der Fall, wenn beide Parteien damit einverstanden sind oder wenn gesetzliche Gründe dafür vorliegen.

Die Gründe zur fristlosen Entlassung sind im § 123 RGW. erschöpfend aufgezählt, während § 124 die Gründe bezeichnet, die den Arbeitnehmer berechtigen, fristlos aufzuhören. Ist eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart, so kann die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch aus anderen, wichtigen Gründen, die in den §§ 123, 124 RGW. nicht aufgezählt sind, erfolgen (§ 124a RGW.).

Der Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses ergibt sich aus § 113 RGW. Der Arbeitnehmer kann bei seinem Abgang ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, Führung und Leistung fordern. Der Anspruch kann auch beschränkt geltend gemacht werden, z. B. nur über Art und Dauer der Beschäftigung und über die Leistung oder umgekehrt.

Soweit nicht eine ausschließliche Regelung in der RGO. erfolgt ist, gelten daneben die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.). Danach ist z. B. der Arbeitnehmer verpflichtet, die versprochenen Dienste zu leisten und der Arbeitgeber zur Gewährung der vereinbarten Vergütung (§ 611 BGB.). Ein Zwang zur Leistung oder zur Annahme der Dienste kann allerdings nicht geltend gemacht werden, sondern vom Arbeitgeber bei Nichtleistung nur ein Schadenersatzanspruch. Aus § 615 Abs. 2 BGB. ergibt sich, daß der Lohn auch gezahlt werden muß, wenn sich der Arbeitnehmer in Annahmeverzug befindet, d. h. die Arbeit ohne wichtigen Grund nicht annimmt (unberechtigter fristloser Entlassung, Betriebsstörung). Eine Nachleistungspflicht der ausgefallenen Stunden besteht für die Arbeitnehmer nicht. Ist eine Dienstleistung nur gegen eine Vergütung zu erwarten, so gilt eine solche als stillschweigend vereinbart; ist über die Höhe nichts verabredet, so gilt die ortsübliche (§ 612 BGB.). Diese Bestimmung hat durch die Tarifverträge an Bedeutung verloren, weil für fast alle gewerblichen Arbeitnehmer die Löhne durch Tarifvertrag festgelegt sind.

Eine weitere Lohnzahlungspflicht enthält § 616 BGB. für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer während einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

Löst der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristlos ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, so ist er dem Arbeitgeber schadenersatzpflichtig. Liegt aber ein wichtiger Grund vor, so kann er vom Arbeitgeber gemäß § 628 Abs. 2 BGB. Schadenersatz verlangen.

Schließlich ist dem Arbeitnehmer nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses angemessene Freizeit zum Auffuchen neuer Stellung zu gewähren. Diese Freizeit ist gemäß § 616 BGB. zu bezahlen, wenn nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist (§ 629 BGB.).

Im übrigen gelten auch die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes für alle gewerblichen Betriebe. Wird die Tätigkeit in der Hauswirtschaft ausübt, so finden die Bestimmungen der RGO. über Kündigungsfrist usw. natürlich keine Anwendung. In solchen Fällen gelten neben den schon aufgeführten Bestimmungen des BGB. noch die aus den §§ 621, 626 und 630. Die gesetzliche Kündigungsfrist aus § 621 BGB. gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Eine andere Vereinbarung ist auch anzunehmen, wenn die Lohnzahlungstermine das bedingen oder in Tarifen besondere Kündigungsfristen festgelegt sind.

Die Gründe zur fristlosen Entlassung nicht-gewerblicher Arbeitnehmer enthält § 626 BGB. Darin heißt es allerdings nur, daß eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Was als solcher Grund anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht. Kurz gesagt: Liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist der einen oder anderen Partei nicht mehr zumutbar ist. Daraus ergibt sich, daß die Länge der Kündigungsfrist bedeutsam sein kann.

Das Zeugnisrecht regelt § 630 BGB. in dem gleichen Sinne wie § 113 RGO. für die Gewerbegehilfen.

Erfolgt die Tätigkeit zum Teil im gewerblichen Betriebe und zum Teil im Haushalt des Arbeitgebers, so richten sich die Rechtsverhältnisse des Arbeitnehmers danach, welche Tätigkeit überwiegend ist.

Gemeinsam gilt für alle Arbeitnehmer, ob gewerblich oder nicht, die äußere und innere Lohnsicherung und die Verjährung. Zur äußeren Lohnsicherung gehören:

1. das Verbot der Beschlagnahme, soweit der Lohn 45 Mk. in der Woche oder 195 Mk. im Monat nicht übersteigt (Gesetz vom 21. Juni 1929 in Verbindung mit der Lohnpfändungsverordnung in der Fassung vom 27. Februar 1928);
2. das Verbot der eigenen Lohnverfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung;
3. die Vorzugsstellung der Lohnforderung im Konkurs (§ 61 der Konkursordnung).

Zur inneren Lohnsicherung gehören: das Verbot der Aufrechnung und Zurückbehaltung in denselben Grenzen, in denen die Beschlagnahme unzulässig ist (§ 394 BGB.).

Für gewerbliche Arbeitnehmer gilt außerdem noch besonders die Beschränkung der Einbehaltung gemäß § 119a RGO., z. B. zur Kautionsansammlung, und die der Verwirkung gemäß § 134 RGO., etwa wegen Nichterhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist. Auch solche Einbehaltungen und Verwirkungen können nur gegenüber dem pfandfreien Lohn ausgesetzt werden (so z. B. Singheimer: Grundzüge des Arbeitsrechts, Seite 196). Die Lohnsicherung kann man mit anderen Worten dahin zusammenfassen:

Dem Arbeitnehmer muß Lohn oder Gehalt, soweit es 45 Mk. wöchentlich nicht übersteigt, ausbezahlt werden. Diese Summe erhöht sich entsprechend dem Familienstand. Erst mit der Auszahlung erlangt der Arbeitnehmer das freie Verfügungsrecht darüber. Eine Ausnahme macht die Gesekhebung zugunsten des Ehegatten, auch des früheren, und der sonstigen unterhaltsberechtigten Verwandten für die Unterhaltsansprüche für die Zukunft und das letzte Vierteljahr vor Klageerhebung. Diese Personen können den Lohn wegen solcher Ansprüche unbeschränkt pfänden lassen. Die unehelichen Kinder können innerhalb der 45-Mark-Grenze nur insoweit pfänden lassen, als der Schuldner den Lohn zu seinem notdürftigen Unterhalt und dem seiner Ehefrau, auch früheren, sowie der sonstigen unterhaltsberechtigten Verwandten nicht bedarf.

Die Rechtsprechung macht eine Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer sich einer strafbaren, zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung schuldig gemacht hat. Zum Beispiel bei Unterschlagung könnte der Arbeitgeber den Lohn gegen den unterschlagenen Betrag aufrechnen, ebenso beim Diebstahl usw.

Lohn verjährt in zwei Jahren, d. h. mit dem Schluß des zwei Jahre auf die Fälligkeit folgenden Jahres. Eine Forderung, die z. B. im Januar 1928 fällig war, verjährt erst mit dem 31. Dezember 1930. Durch die Verjährung wird die Forderung an sich nicht hinfällig; sie bleibt bestehen. Das Gesetz verweigert aber das Rechtsschutzinteresse, indem auf Einrede des Gegners die Forderung so behandelt werden muß, als wenn sie nicht mehr bestände. Das ergibt in der Praxis ein Erlöschen der Forderung; denn freiwillig wird selten etwas gezahlt werden, es sei denn, daß der Gegner von der Verjährung keine Kenntnis hat. Die vielfach vertretene Auffassung, daß die Verjährung durch wiederholtes Mahnen, auch schriftliches, unterbrochen werde, ist irrig. Wenn dagegen ein Gläubiger durch dauernde Versprechen hingehalten wird, bis Verjährung eingetreten ist und der Schuldner sich dann darauf beruft, so würde der Einwand der Arglist mit Erfolg entgegengesetzt werden können. Die Verjährung ist u. a. nur gehemmt, wenn die Leistung gestundet ist. Sie wird in verschiedenen Fällen unterbrochen, insbesondere durch Erhebung der Klage oder Zustellung eines Zahlungsbefehls, Anmeldung zur Konkursabelle, Aufrechnung im Prozeß, durch Streitverkündung usw.

**Eine Reinemachefrau zugunsten der Buchhalterin um 25 Mk. monatlich geprellt**

Frau U. hat jahrelang die Büroräume der Firma „Berliner Häuteverwertung“ gereinigt und dafür monatlich 45 Mk. bekommen. Die Frau war mit dem Lohn nicht zufrieden. Sie ist wiederholt bei Fräulein R., einer Angestellten der Firma, der die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Reinemachefrauen oblag, vorstellig geworden, aber immer auf eine spätere Lohnerböhung vertröstet worden. Frau U. berief sich darauf, daß ihre Vorgängerin — das war die verstorbene Mutter von Fräulein R. — für dieselbe Arbeit, wofür sie — Frau U. — 45 Mk. erhielt, 70 Mk. bekommen hatte. Dergebens hatte Frau U. seit Jahr und Tag versucht, mit dem Chef der Firma wegen ihrer Lohnforderung zu sprechen. Aber der war für sie unerreichbar, denn dazwischen stand Fräulein R., welche die Angelegenheit mit der Reinemachefrau selbständig zu erledigen hatte.

Kürzlich wurde Frau U. entlassen und nun klagte sie beim Arbeitsgericht auf Nachzahlung von 585 Mk., in dem Glauben, daß sie einen Rechtsanspruch auf einen Monatslohn von 70 Mk. hat. Da jedoch ein Tarifvertrag für sie nicht in Frage kommt, gilt nur die Vereinbarung. Als vereinbart — mit Fräulein R. als Vertreterin des Arbeitgebers — kann aber nur der Lohn von 45 Mk. angesehen werden.

Nun berief sich die Klägerin darauf, daß in dem Lohnbuch der Firma ein Monatslohn von 70 Mk. für die Reinemachefrau angegeben ist. Das Lohnbuch wurde vorgelegt. Es erwie, daß die Angabe der Klägerin stimmt. „Also hat mich doch Fräulein R. jahrelang betrogen,“ saate die Klägerin.

Der Vertreter der Firma aber kam mit der Ausrede, die Eintragung von 70 Mk. sei auf den Irrtum einer Stenotypistin zurückzuführen, der später berichtet sei.

Nach vielem Drehen und Winden gab nun Fräulein R. zu, der Chef habe monatlich 70 Mk. für das Reinemachen ausbezahlt, die sie — Fräulein R. — nach eigenem Ermessen verwenden konnte. Davon habe sie der Klägerin 45 Mk. und ihrer — des Fräulein R. — Schwester, die beim Reinemachen geholfen habe, die übrigen 25 Mk. gegeben.

Die Klägerin versicherte, sie habe die ganze Arbeit allein gemacht, die Schwester von Fräulein R. habe niemals geholfen. — Schließlich mußte Fräulein R. zugeben, daß die ganze „Hilfe“, die ihre Schwester der Klägerin leistete, darin bestand, daß sie im Ofenfeuer manchmal einige Kohlen nachlegte. Auf Fragen vom Richtertisch stellte sich heraus, daß die Schwester des Fräulein R., deren „Hilfe“ bei der Büroreinigung mit 25 Mk. monatlich bezahlt wurde, als Buchhalterin mit einem Monatsgehalt von 270 Mk. bei der Firma angestellt ist.

Diese Angelegenheit wurde vom Richtertische als eine böse Schiebung und von der Klägerin als Betrug bezeichnet. Aber einen Rechtspruch auf Nachzahlung hatte sie nicht, denn es waren ja nur 45 Mk. mit ihr vereinbart.

Das Gericht schlug einen Vergleich auf 150 Mk. vor, dem die Firma nach einer Bedenkzeit zugestimmt hat.

Das Gericht schlug einen Vergleich auf 150 Mk. vor, dem die Firma nach einer Bedenkzeit zugestimmt hat.

## Eine für Aufwartefrauen wichtige Entscheidung.

Seit dem 1. Juli 1926, aber nicht vorher, gehören auch Aufwartefrauen, die in einem knappschaftlich versicherten Betrieb beschäftigt sind, der Arbeiterpensionskasse an. Im Gegensatz zu dem früheren Recht (§§ 1, 11, 19 Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 23. Juni 1923) hat das neue Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 die Voraussetzungen für die Pensionsversicherung insofern geändert, als nach § 28 alle Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben der Arbeiterpensionskasse als Mitglieder angehören. Es bedarf also, wie schon in der Entscheidung 3464 (Amtl. Nachr. f. d. Reichsn. 1929, IV, 267 ff.) ausgesprochen ist, nicht mehr des Erfordernisses der Verrichtung knappschaftlicher Arbeit, damit ein Arbeiter in einem knappschaftlich versicherten Betriebe Pensionskassenmitglied ist. Die Klälerin ist seit etwa fünf Jahren im Betrieb mit dem Aufwachen und Reinigen der Büros und Maschinenstuben, mit Instandhaltung der Grubenkleidung der Betriebsbeamten und mit dem Reinigen von Wohnräumen in den durch Grubenabbau zerstörten Wohnhäusern beschäftigt. Damit ist aber das Erfordernis des § 28 Reichsknappschaftsgesetzes, neue Fassung, erfüllt. (RDA, 5. RevSen., Urteil vom 26. September 1929, IIa Kn. 882/28.)

## Vor dem Arbeitsgericht

### Das „Minna“ Ohrringe tragen?

Mit dieser „höchst wichtigen“ Frage mußte sich kürzlich das Arbeitsgericht Berlin befassen. Eine Hausgehilfin hatte ihre frühere Dienstgeberin auf Schadensersatz verklagt, weil das Mädchen infolge einer ungünstigen Auskunft keine neue Stellung bekommen hatte. Als nämlich bei der Beklagten Auskunft eingeholt wurde, erklärte die „Gnädige“, daß Minna — in Wirklichkeit heißt sie gar nicht Minna, aber „Minna“ das ist nun mal der im „herrschaftlichen“ Hause für die „Dienstboten“ gebräuchliche Name — also, Minna sei zwar 1 1/2 Jahre bei ihr in Stellung gewesen und sie habe sich auch ehrlich und fleißig gezeigt, aber sie trage Ohrringe. Ganz große und dazu noch unechte. Und Mädchen, die Ohrringe tragen und noch dazu unechte — also, was man von dieser Sorte Mädchen zu halten habe, das brauche man doch wirklich nicht erst näher zu erklären. Solche Mädchen gehörten einfach nicht in einen besseren Haushalt. Dieser Auffassung war offenbar auch die „Gnädige“, bei der sich „Minna“ vorgestellt hatte, denn sie gab dem Mädchen am nächsten Tage die Papiere zurück und erklärte ihr, daß sie „Minna“ auf Grund der eingeholten Auskunft nicht einstellen könne. Man wisse doch, was man von Mädchen, die ganz große Ohrringe tragen, noch dazu unechte, zu halten habe.

„Minna“ ging zum Arbeitsgericht, sie wollte wissen, ob sie wirklich keine große Ohrringe tragen dürfe. Für das Gericht war die Erörterung dieser Frage eine Stunde ungetriebener Heisterkeit. Eine ganze Stunde versuchte die behäufte „Gnädige“ dem Gericht klarzumachen, daß sie sich verpflichtet fühle, andere „Herrschaften“ darauf aufmerksam zu machen, daß „Minna“ ganz große Ohrringe trage, obendrein sogar unechte. Das sei doch ein Umstand, den man einfach nicht verschweigen dürfe.

Das Gericht war jedoch anderer Meinung. Die Beklagte entschloß sich daher schmerzen Herzens zu einem engeren Vergleich, indem sie sich ausdrücklich verpflichtete, in Zukunft nichts mehr über „Minnas“ große, unechte Ohrringe zu verraten. — Ja, ja, die „Gnädige“.

### „Bloß wach'n solch'n Quark...“

Gewöhnlich sind die Hausgehilfen sehr schlecht daran, sobald es Differenzen irgendwelcher Art mit der „Herrschaft“ gibt. Denn die Arbeitsverträge beruhen meist auf mündlichen Vereinbarungen. An die für Hausangestellte günstigen Abmachungen kann sich die „gnädige“ Frau in vielen Fällen später nicht mehr erinnern. Kommt es etwam zu Auseinandersetzungen, auf Grund deren die Hausgehilfin fristlos entlassen wird, oder selbst geht und dann ihre Ansprüche beim Arbeitsgericht geltend macht, dann sind in den allermeisten Fällen Zeugen vorhanden, die für die Hausgehilfin eintreten können oder wollen. Prozesse dieser Art sind daher selbst wenn die Klägerin durchaus im Recht ist, schon von vornherein verloren. Hinzu kommt, daß die Richter in dieser Beziehung meist ahnungslos sind als die jüngsten Berufsschülerinnen.

Besonders Glück hatte dagegen eine junge Hausangestellte, die kürzlich vor dem Arbeitsgericht in Leipzig auf Nachzahlung von Lohn klagte — aber nur deshalb, weil sich die „gnädigen Herrschaften“ nacheinander als Zeugen vernommen in ihren schriftlichen Behauptungen wesentlich widersprachen und auch im weiteren Verlauf der Verhandlung öfters in Widersprüche verwickelten. Sie deuteten beispielweise eine Antwort der Klägerin, die diese anlässlich des kritischen Streites der Frau gegeben hatte, so verschieden, daß die Erörterungen darüber eingestellt werden mußten. Die „Gnädige“ war bereit, zu beschwören, daß ihr das Mädchen

— „übrigens ein verdorbenes Geschöpf!“ — ins Gesicht gefaßt hatte: „Das haben Sie ganz natürlich mißverstanden!“ Der Gatte hatte jedoch vorher erklärt, die Stütze — „übrigens sonst ein recht nettes, fleißiges Mädchen!“ — habe seiner Frau auf einen Dornwurz erwidert: „Das haben Sie ganz natürlich mißverstanden!“ Als dann der Richter der Dame diese Auslegung vorhielt, sah sie ihren Gemahl mit einem Blicke an, vor dem sich dieser schon duckte — in der Vorahnung schicksalsschwerster Stunden.

Auch sonst gab es allerhand Differenz n zwischen den Aussagen der beiden Beklagten, und bald waren alle Zuhörer fest davon überzeugt, daß „sie“ die Angestellte bloß los sein wollte, weil „er“ sie offensichtlich hübscher fand als sie. Infolgedessen wurde der Forderung der Hausangestellten unter ebenso unterschiedenen wie fruchtlosen Protesten der „Gnädigen“ stattgegeben, und Herr K. erklärte sich zur sofortigen Bezahlung der 11,60 Mk. rückständigen Lohnes bereit. Während er hierauf das Lokal verließ, um das Auto fertigzumachen, bemerkte er laut zu ihrer verflochtenen Stütze: „Ihn bloß wach'n solch'n Quark vors Gericht zu zerr'n — das hätt'ch Ih'n nie und nimmer zugetraut!“

## Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Am 7. April hielt die Gruppe der Reinemachefrauen eine Brancherversammlung ab. Kollege Seube referierte über: „Unsere Invalidenunterstützung“ und schilderte kurz das Entstehen und den Aufbau derselben. 1928 befaßte sich der Bundestag in Leipzig mit dieser Unterstützung und setzte das Inkrafttreten auf den 1. Juli 1929 fest.

Dieser Beschluß wurde durch die schwebenden Zusammenschlußverhandlungen aufgehoben. Das Werk sollte nicht durch uneinheitliches Vorgehen in Schwierigkeiten geraten. Auf dem ersten Bundestag des Gesamt-Verbandes wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1930 festgelegt.

Im § 17 der Satzungen des Gesamt-Verbandes heißt es: „Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall oder Alters dauernd erwerbsunfähig sind, mindestens 520 Verbandsbeiträge und seit dem 1. Januar 1930 mindestens 520 Beitragszuschläge geleistet haben, kann eine laufende Unterstützung gezahlt werden.“

Die Finanzierung der Unterstützung erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Bei jeder Marke, die entnommen wird, wird ein Orts-, Grund- und Invalidenbeitrag erhoben.

Diese Unterstützung kommt den alten, treuen, erwerbsunfähigen Mitgliedern zugute und bedeutet einen Zuschuß zum Unterhaltungsbeitrag der Reichsversicherung. Weiblichen Mitgliedern können bei ihrer Verheiratung, sofern sie aus diesem Grunde ihre Mitgliedschaft in der Organisation aufgeben, 80 Prozent der geleisteten Beiträge zurückgezahlt werden.

Ueber unsere Lohnforderungen führte Kollege Seube folgendes aus: Wir haben in einer Reihe von Betrieben Lohnforderungen gestellt. Gas, Elektrizität, Wasser und Foheneis wurde erheblich verteuert, trotzdem argumentieren die Unternehmer mit dem „fallenden“ Index, um das Lohnniveau der Arbeiterschaft zu drücken. Tatsache ist, daß zurzeit Lohnabkommen ohne Verbesserungen verhängt werden.

Bei der Fenster- und Gebäude-Reinigungs-Gesellschaft sind wir erst nach zweimaliger Verhandlung zu einem, wenn auch nicht ganz befriedigendem Ergebnis gelangt. Nach dem neuen Lohnabkommen erhalten unsere Kolleginnen Reinemachefrauen, die voll beschäftigt werden, 70 bis 90 Pf. pro Stunde; Kolleginnen, die nur vier Stunden beschäftigt werden, 75 bis 95 Pf. Das Lohnabkommen gilt vom 16. April 1930. Die Lohnsätze können nach dem 31. März 1931 einer Nachprüfung unterzogen werden, sobald besondere Umstände dies notwendig erscheinen lassen. Sofern während der Geltungsdauer dieses Abkommens eine Erhöhung der Mieten um 10 Proz. eintritt, finden bereits vor Ablauf des Lohnabkommens neue Verhandlungen zwecks Lohnverhöhung statt.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse hat eine Lohnforderung, ohne uns eine Verhandlungsmöglichkeit zu geben, abgelehnt.

Mit dem Ortsausschuß wurde ein Stundenlohn von 95 Pf. vereinbart. Die sozialen Beiträge werden mit 6 Pf. pro Stunde in Abzug gebracht, so daß ein Stundenlohn von 89 Pf. zur Auszahlung gelangt.

Eine rege Diskussion entspannten die Zustände bei der Deutschen und der Disconto-Bank. Die Unorganisierten hinterreiben die Forderungen der Kolleginnen. Der größte Teil der dort beschäftigten Reinemachefrauen ist an den Betriebsverhältnissen nicht interessiert. Die Reinigungs-Gesellschaft Werkmeister u. Co. zahlt an Unorganisierte pro Monat 4 Mk. weniger Lohn als an Organisierte. Trotzdem wollen die Kolleginnen nicht einsehen, daß der Weg zu Lohn- und Arbeitsverbesserung nur durch die Organisation führen kann. Wenn die Kolleginnen weiter so interesselos zusehen, wird der Lohn mehr und mehr zum Almosen herabgedrückt werden. Die Frage der Betriebsvertretung kann nur geregelt werden, wenn das Interesse der Kolleginnen härter wird.

Zum Schluß der Versammlung versicherten die Kolleginnen, trotz allem Widerstand den Mut nicht zu verlieren und weiter um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu kämpfen.

**Berlin-Crepton.** Für die im Creptoner Bezirk wohnenden Kolleginnen veranstaltete auf unseren Wunsch der Hausdienst der Städtischen Gaswerke am 11. April einen Gaskochlehrvortrag, verbunden mit praktischem Kochen und Backen. Frau Wegner verstand es wieder ausgezeichnet, mit ihren Ausführungen die Zuhörer zu fesseln. Großes Erlaunen herrschte, als nach einer knappen Stunde all die kulinarischen Gerichte gekocht und gebakken waren. Was hatte Frau Wegner nicht alles gekocht, ohne dabei ihre Erläuterungen über zweckmäßiges und parames Kochen mit Gas zu unterbrechen. Fisch im Küchenwunder, Rouladen mit Makkaroni im Etagenkocher gekocht, Kohlkräben mit Schweinefleisch und Kartoffeln ebenfalls im Etagenkocher, Schweinebraten (Käfler) auf dem Grill gebraten, Semmelauflauf im Küchenwunder gebacken, Sandtorte in der Dramajorm und einen Bienenstichkuchen im Gasbackofen. Von allem gab es Kostproben von vorzüglichem Geschmack. Zu den ausgezeichnet gelungenen Kuchen spendierte die Kaffeegroßröhrerei Staeger allen Anwesenden eine Tasse köstlichen Kaffees.

Kollegin Kähler dankte namens unseres Verbandes der Städtischen Gasgesellschaft für ihr Entgegenkommen, mit dem sie den Anwesenden Gelegenheit gegeben hat, sich mit den neuesten Erfahrungen der Gasverwendung im Haushalt vertraut zu machen. Für die Hausgehilfin liegt es in ihrem eigenen Interesse, wenn sie sich selbst auf diesem Gebiet Kenntnisse aneignet. Die Weiterbildung im Beruf ist notwendig im Hinblick auf die Aufstiegsmöglichkeiten, die heute den Hausgehilfen geboten sind. Ueber die geprüfte Hausgehilfin geht der Weg zur Meisterin der Hauswirtschaft, das muß das Ziel aller Vorwärtstrebenden sein. Damit ist eine Höherbewertung der Hausarbeit in welchem wie materiellem Sinne verbunden. Alle sollen die Hausgehilfin die ihnen gebotenen Gelegenheiten zur Bereicherung ihrer Berufskenntnisse ungenützt vorübergehen lassen. Der Mensch lernt nie aus! Dies trifft ganz besonders auch für die Hausgehilfin zu.

Unsere Organisation gibt unseren Kolleginnen auch in anderer Beziehung die Möglichkeit der Weiterbildung durch aufklärende Vorträge, wissenschaftliche Kurse usw. Zum Ausgleich der verauchten Körper- und Geisteskräfte bietet die Organisation durch Ferienfahrten Erholungsmöglichkeiten in eigenen Heimen, in den schönsten Gauen Deutschlands gelegen.

Die uns noch fernstehenden Kolleginnen dürfen nicht länger abseits stehen. Auch sie müssen mithelfen, daß wir das große Ziel erreichen, für das wir von jeher kämpfen: Regelung unserer Arbeitsverhältnisse durch Gesetz und Regelung der Löhne durch Tarifvertrag.

### Für die Küche

Wir weisen nochmals auf die Vorarbeiten für die Fischzubereitung hin, die wir in der Februarnummer veröffentlicht haben.

**Marinierte Fische.** 4 Pfund grüne Heringe, 1 Viertelliter Wasser, 1 halbes Liter Essig, Salz, Zwiebel, Gewürz. Die Fische werden gut gereinigt, gewaschen und eingeseigt. Am nächsten Tage gibt man sie zum Abtropfen auf ein Sieb. Der Essig wird mit Wasser und den Gewürzen aufgekocht und über die seit in einen Streintopf gelegten Fische gegossen. Sehr gut schmecken die Fische, wenn sie vor dem Marinieren gebraten werden.

**Pickelsteiner aus Fisch.** 2 Pfund Fischfleisch, 1 1/2 Pfund Kartoffeln, 1 große gelbe Rübe, 1 kleiner Selleriekopf, Zwiebel, Salz, Pfeffer, 60 Gramm Fett. Das Gemüse wird sauber gewaschen und in Scheiben geschnitten, der Fisch wird geschuppt oder gebäutet, entgrätet und in Würfel geschnitten, dann werden die Zutaten der Reihe nach in einen gut schließenden Topf, den man am Boden mit Fett belegt hat, eingeschichtet. Zwischen die einzelnen Lagen streut man Salz und Pfeffer. Darüber gießt man 1 Viertelliter Wasser, legt etwas Fett oben darauf, verschließt den Topf und läßt das Gericht in 20 bis 30 Minuten langsam gar kochen.

**Schüssel Fisch.** 2 1/2 Pfund Fisch, 10 Gramm Fett, 30 Gramm Mehl, 20 Gramm Speck, Zwiebel, Salz, Pfeffer, eine halbe Zitrone (Saft), 20 Gramm Parmesankäse, 2 Eßlöffel süße Milch, 1 Viertelliter Fleischbrühe. Der gut vorbereitete Fisch wird in Salzwasser gargekocht, Haut und Gräten entfernt. Der Speck wird in Würfel geschnitten, ausgelassen, die Zwiebel darin gedämpft und das ganze durchgeseigt. Dann wird Butter und Mehl zu dem Fett gegeben und leicht geröstet, die Fleischbrühe dazugeossen und mit Rahm, Pfeffer und Salz gut durchgekocht. Eine Auflaufform wird mit Butter ausgestrichen, der Boden mit Fischstücken belegt, darauf Käse gestreut und etwas Zitronensaft geträufelt; hierauf wieder Fisch, Käse und Zitronensaft, und so fort, bis die Schüssel voll ist. Die Tunke gibt man darüber, bestreut mit Parmesankäse, gibt einige Butterstücken darauf und backt das Ganze, bis es goldgelb ist, etwa 20 Minuten.

**Fisch in Apfeln.** (Kaurchahn, kleiner Schellfisch, Merlan, Hering, Makrelen, kleiner Aal, Weißfische.) 2 Pfund Fisch, Saft von 2 Zitronen, 1 gelbe Wurzel, Kaper, Pfefferkörner, Salz, 10 Blatt weiße Gelatine. einen halben Liter Fleischbrühe. Man kocht die abgezogenen Fische in milbem Salzwasser gar und läßt sie darin erkalten. Dann zerlegt man sie, packt sie in eine Schüssel und garniert die Stücke mit Pfeffergurkenscheiben, Kapern und

bunt geschnittenen gelben Wurzeln. Ein halber Liter Fleischbrühe wird durchgeseigt, mit dem Zitronensaft abgeschmeckt und wieder zum Kochen gebracht. Kräftigung durch Fleischextrakt nach Belieben. In die kochende Brühe gibt man die vorher in kaltem Wasser aufgeweichte und danach gut ausgebrückte Gelatine, gießt dies über die Fischstücke und läßt es erstarren.

**Abgekochene Kartoffelklöße** (für 6 Personen). Zutaten: 1 Pfund gekochte Kartoffeln, 3 Eier, 30 Gramm feinen Grieß, 30 Gramm Butter oder Margarine, 80 Gramm Mehl, Salz. Die Butter wird schaumig gerührt und gibt man nun die geriebenen Kartoffeln, Eier, Mehl, Grieß und Salz dazu. Von dem gut gerührten Teig werden mit einem Eßlöffel Klöße abgekocht und in Salzwasser 6 Minuten gekocht. Man gibt die Klöße mit gekochtem Obst zu Tisch.

### Der Immenhof.

Uns allen ist noch in starker Erinnerung die alarmierende Nachricht vom 21. August 1929: „Der Immenhof brennt!“

Der Immenhof in Hülse, mitten im schönen Heidedand gelegen, das Berufserziehungsheim, das der Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt errichtet hatte, wurde von den Flammen zerstört. Diese Nachricht stimmte uns tief traurig. Wohl waren die Gebäude versichert, doch reichte die Versicherungssumme bei weitem nicht zum Wiederaufbau aus. Infolgedessen sah sich der Hauptauschuß veranlaßt, zur Sammlung von Geldern aufzurufen. Wie so oft, hat sich auch bei dieser Sammlung das Solidaritätsgefühl der Arbeiterschaft bewährt. Dadurch ist es dem Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt möglich geworden, in genau sieben Monaten etwas Neues zu schaffen. Neues, das einfach und praktisch, aber voll auf seinen Zweck erfüllt.

Die Fertigstellung des neuen Waldhauses benutzte der Hauptauschuß, um Vertreter von Behörden und Bezirken der Arbeiterwohlfahrt sowie sonstige Gäste am 23. März zu einer Feier einzuladen. Bei dieser Gelegenheit legten auch die ersten zehn Haushaltungsschülerinnen ihre Abschlußprüfung ab, die am 21. und 22. März unter Leitung des zuständigen Oberschulrats stattfand. Die Prüfungsarbeiten waren auf festlich hergerichteten Tischen ausgestellt und durften sich die Schülerinnen ihres Erfolges freuen. Denn die Nadelarbeiten sowohl wie die schmackhaft zubereiteten Speisen legten Zeugnis ab, daß die Schülerinnen ihre Fertigkeiten unter sachmännlicher Leitung erlernt haben. Hervorzuheben ist, daß die Haushaltungsschule „Immenhof“ mit diesem Abschluß die staatliche Anerkennung bekommen hat. Für uns ist dies besonders zu beachten, denn allen jungen Mädchen, die den Beruf als Hausgehilfin ergreifen wollen, wird das Ausbildungsjahr in der Haushaltungsschule Immenhof angerechnet, so daß nur noch ein weiteres Jahr im Privathaus als Lehrling nötig wird, um die Prüfung als Hausgehilfin machen zu können. So schwebte uns von jeher die Ausbildung der Hausgehilfin vor, und nur notgedrungen haben wir uns veranlaßt, die Privathaushaltungen mit solchen Aufgaben zu betrauen.

Der „Immenhof“ dient vielen Zwecken; es werden außer den Haushaltungsschülerinnen erziehungsbedürftige, gefährdete junge Mädchen aufgenommen. Man hat das Gefühl, daß viele mit großer Freude an die Zeit zurückdenken werden, die sie dort verlebten. Das Zusammengehörigkeitsgefühl muß und wird ihnen den Halt fürs Leben geben. Weiter sind erholungsbedürftige Kinder da, die berufstätig werden sollen. Auch das körperlich schwache Kleinkind wird dort aufgenommen und sorgfältig betreut.

Das Anwesen ist groß und jeder kann sich nach Herzenslust tummeln. Die Wohngebäude sind mit den neuesten Einrichtungen versehen und entsprechen allen Anforderungen. Die Wirtschaftsräume bieten jede Möglichkeit, die Erzeugnisse von Garten und Landwirtschaft für die Ernährung der Insassen des Immenhofs nutzbringend zu verwenden. Die Gärtnerei mit ihren Treibhäusern zeigt ein besonderes Bild, und die fröhlich aussehende Grünrin läßt erwarten, daß ihre Schülerinnen mit dem nötigen Wissen ausgestattet werden. Der landwirtschaftliche Betrieb umfaßt auch vier Pferde, sechs Kühe, zwei Kälber und eine Ziege; dazu kommen Schweine groß und klein und eine musterquältig angelegte Hühnerfarm. Sechshundert schneeweiße Hühner laufen herum und werden auf das sorgfältigste beobachtet, ob sie als Legehühner geeignet oder für den Suppentopf Verwendung finden müssen. Alles in allem: der „Immenhof“ kann sich sehen lassen.

An der Feier nahmen außer den Vertretern der Bezirksausschüsse der Arbeiterwohlfahrt ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, der Oberpräsident von Hannover, der Reserveministerpräsident, der Landrat und der Gemeindevorsteher von Hülse teil. Einleitend wurde die Feier durch einen Sprechchor von Schönlarb, Frau Kirchmann-Rühl dankte allen herzlich für die aufopfernde Hilfe und Mitarbeit am Wiederaufbau des „Immenhofs“. Sie knüpfte daran die Hoffnung, daß die Vertreter der Behörden diesem Werk wahrer Menschenliebe stete Aufmerksamkeit widmen und für weitere Unterstützung sorgen mögen. Diese Unterstützung braucht der „Immenhof“.

Ein wunderbarer Frühlingstag krönte den Tag der Feier. Einzelne Immen warteten einen Ausflugsbootes Waanis munter sie le'der mit dem Leben bezahlen. Den Besuchern brachten sie aber zum Bewußtsein, daß die ersten Bienenwätschen der Namen gegeben haben für den „Immenhof“.

## Tageschronik

**Fahrlässige Tötung einer Hausangestellten durch Liegenlassen einer Pistole.** Der Inhaber einer Pistole hatte diese in der Annahme, daß sie ungeladen sei, zwecks Reinigung in sein Schlafzimmer genommen, in welchem seine Ehefrau krank im Bett lag und seine Hausangestellte an einem Tische Handarbeiten verrichtete. Er legte die Pistole auf diesen Tisch und verließ das Zimmer auf kurze Zeit, um ein Buch zu holen. In demselben Augenblick krachte ein Schuß. Das Mädchen hatte die Pistole, in der sich noch eine Patrone befunden hatte, aus Neugier in die Hand genommen und entzündet. Sie wurde so schwer verletzt, daß sie nach einigen Tagen starb. Das Reichsgericht hat die Verurteilung des Besitzers der Pistole wegen fahrlässiger Tötung bestätigt. Er hat die gebotene Vorsicht und Sorgfalt außer acht gelassen, indem er die geladene Pistole, die er infolge nur nachlässiger Prüfung für nicht geladen hielt und die zwar gesichert, aber leicht zu entlockern war, offen auf den Tisch vor das Mädchen gelegt und das Zimmer verlassen hatte, ohne das erst 17-jährige und, wie ihm bekannt war, etwas einfältige und neugierige Mädchen auch nur vor der Berührung der Waffe zu warnen. Er mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß das Mädchen aus Neugier sich an der Pistole zu schaffen machen und mit ihr unvorsichtig umgehen würde. Es war somit ein tödlicher Unfall als mögliche Folge seines pflichtwidrigen Verhaltens voraussehbar. Daß auch das Mädchen fahrlässig gehandelt hat, beseitigt die Strafbarkeit des Besitzers der Pistole nicht; denn das Tun des Mädchens lag durchaus nicht außerhalb aller menschlichen Erfahrungen. (Aktenzeichen: 1 D 437/29.)

### „Begriff Moral“

Eine wahre Erzählung von B. Rich.

„Guten Morgen, gnädige Frau! — Verzeihen die Störung, aber ich erachte es als meine Pflicht —“

„Was verschafft mir die Ehre ihres Besuches, Frau Kanzleirat?“

„Ich komme, Sie zu warnen. — Ihre Magd, die Anna, steht Abend für Abend mit einem jungen Mann unter der Pforte, die zum Parke führt. Sie sind sehr intim miteinander und unterhalten sich nur im Flüsterton. Meines Erachtens ist der junge Mann ein ganz gewöhnlicher Fabrikarbeiter — und man kann nie wissen — so ganz gewöhnliche Menschen haben leicht Bazillen an sich. — Mein Gott, wenn Ihr Kind, das Sie Ihrer Magd zum Betreuen geben, einen solchen Bazillus aufnimmt — es würde mir leid tun.“

„Danke verbindlichst, Frau Kanzleirat, ich werde meine Dispositionen treffen.“

Befriedigt kehrte die Alte in ihre im ersten Stock befindliche Wohnung zurück. Nun hatte sie der „Magd“ endlich mal eins ausgesprochen. Schon lange hatte sie darauf gelauert, Gelegenheit zu bekommen, die „Magd“ bei der Herrschaft anzuschwärzen. — Daß diese aber ein junges, anmutiges Geschöpf war, daß sie nur deshalb nicht leiden konnte, weil sie so selbstbewußt in die Welt schaute und durch ihr ganzes Wesen ihre eigene, gleichaltrige Tochter in den Schatten stellte, gestand sie sich nicht. — Auch ließ sie nicht zu, daß Anna ein ganz brauchbarer Mensch war, der seinen Posten voll und ganz ausfüllte, der von morgens früh bis spät in die Nacht sich müde schaffte. — Wie hätte sie dieses Mädchen, wenn sie zusah, wie das Kind der Herrschaft an dieser „Magd“ hing, und wie Annas Augen glänzten, wenn sie sich mit dem Kinde für Augenblicke im Parke toben konnte. Nein, ein solches Verhältnis konnte sie nicht billigen: die Magd, das Proletariatsmädchen, mit dem Fabrikantenkinder. — Fremd war dieser Frau auch das Verhältnis zwischen der „Magd“ und dem jungen Manne, von dem sie so abfällig gesprochen. — Aus einem reinen, gesunden Bedürfnis heraus hatte Anne diesem freudig ihr Herz geschenkt; sah sie doch in ihm ihr Ideal verkörpert und alles, was sie sich zur Ergänzung ihres eigenen Ichs wünschte. Wie sehnte sie oft, wenn ihr das Tagewerk so lang und schwer wurde, die kurzen Augenblicke herbei, wo sie mit dem Geliebten plaudern durfte. Diese Minuten gaben ihr Kraft zum neuen Alltagskampfe und machten sie an Hoffnungen reich. Bald, bald, so jubelte es in ihr noch lange nach, wird er mich wegführen aus dieser Sphäre, einem neuen Sein entgegen. — Was wünschte die Kanzleirätin von einer großen, beglückenden Liebe. Diese hatte einem ungeliebten Manne die Hand fürs Leben gegeben. Er war reich, und so war sie fürs Leben gesichert, konnte sich jede Bequemlichkeit erlauben, und heute, nach dessen Tode, konnte sie noch von dem Gelde dieses ungeliebten Mannes leben mit ihrer Tochter. —

„Stillschweigend hatte Anna die Anklage gehört; dann aber lachte sie hell auf:

„Natürlich, gnädige Frau, werde ich vermeiden, ihr Grund zu Verdächtigungen zu geben. Darf ich mich nicht in der Nähe des Hauses aufhalten — fünf Minuten von hier ist der Wald mit dem herrlichen Ausblick auf den See — den werde ich mir künftig hin wählen!“

So machte sie es auch. Zum größten Staunen der Frau Kanzleirat ließ sich kein „Stellidheim“ mehr erspähen unter dem Parktor. Die frohe Laune der „Magd“ schwand aber auch nicht. Singend wie zuvor schaltete sie im Hause, nur daß ihre Augen noch schalkhafter blitzten, wenn sie der Kanzleirätin begegnete. Dieser erging diese Ironie nicht. — Fest stand bei ihr, die „Magd“ pflegt noch weiterhin ihre Zusammenkünfte — aber wo? —

Wie von einer Mücke gestochen fährt sie zusammen. Wie, wenn Anna ihren Geliebten jetzt gar ins Haus brächte —? Hatte sie nicht schon oft spät in der Nacht schlechende Schritte gehört? War es nicht, als ob sie von zwei Menschen herrührt? — Sie wird es doch herausbekommen und der siegesgewissen „Magd“ noch zeigen, daß sie sich nicht narren läßt. — Gut war es, daß heute mittag ihre Tochter wegging, um an der Geburtstagsfeier einer Freundin teilzunehmen, die sie für ein paar Tage auf ein Gut jenseits des Sees geladen. — Jetzt konnte sie auf der Hut sein. —

Elf Uhr nachts — zwölf Uhr! — Noch nichts rührte sich. — Endlich die ersehnten Schritte, die wirklich zur Mansarde führten. — Leise wurde die Tür aufgeschlossen, dann wieder verriegelt. — Ebenso leise schlich sich die Kanzleirätin die Treppen empor und machte halt vor der Zimmertür der „Magd“. — Kein Lichtschein drang durchs Schlüsselloch, und mochte sie auch noch so lauschen und spähen: es blieb dunkel und still. —

Während so die Kanzleirätin ihre Nachtruhe opferte und den Hauspuk spielte, schlief Anna schon längst unten im Kinderzimmer, weil die Herrschaft abwesend war. Ihre eigene Tochter aber, die sie wohlgeborgen bei der Freundin wählte, schritt zur selben Stunde, dicht in den Mantel gehüllt, am Arm ihres Galans die teppichbelegten Stufen des Hotels empor. —



### Moderner Betrieb.

Ein Pferdemeßger kündigte in der Zeitung an: „Don Montag ab „Weiße Woche“ — habe zwei Schimmel geschlachtet.“

### Die lebenswürdige Verkäuferin.

Die neue Verkäuferin in dem Drogengeschäft von Neumaier zeichnet sich durch besonders lebenswürdiges Wesen aus. Eines Tages kommt Herr Wilde ins Geschäft.

„Fräulein, ich möchte für 20 Pf. Kamillentee!“  
Lächelnd gibt sie ihm die Tüte mit dem Tee und sagt:  
„Die Kamillen kann ich Ihnen geben, den Tee daraus müssen Sie sich aber selbst machen.“

„Gut,“ sagt Herr Wilde. „Dann geben Sie mir auch noch für 20 Pf. Fencheltee!“

„Den Fenchel kann ich Ihnen wohl geben,“ sagt auch jetzt wieder das lebenswürdige Fräulein. „Den Tee müssen Sie aber selbst machen!“

„Schön!“ fährt Wilde fort. „Dann geben Sie mir auch noch für 20 Pf. Brusttee!“

Diesmal sagte die errötende Verkäuferin nichts.

### Geschäftsankündigung.

„Soeben ein großer Posten frischer Hasen angekommen. Den verehrten Kunden wird auf Wunsch das Fell abgezogen.“

### Echt Fisch!

Als Mark Twain noch Redakteur am „Gellenden Kriegsruf“ des Westens“ war, hatte er unter anderem auch das Amt des „Briefkastenonkels“ zu besorgen. Einmal schrieb ihm eine Frau: „Geehrte Hären. In Ihrer Zeitung lesend wie gutt Fisch für Derstant is, frage ich ahn, welches Fisch am hästien is.“

Mark Twain antwortete: „Geehrte Frau, ich würde Ihnen raten, es mit einigen Walfischen zu versuchen. Ich hoffe, daß ein Duzend von dieser Sorte genügen wird.“

### Unerwünscht.

Ein Reisender kommt in das Büro einer größeren Maschinenfabrik. Auf die Frage: „Sie wünschen?“ erwidert er: „Mein Name ist Fitz, Vertreter von nur ersten Häusern. Ich reise in Glühstrümpfen, Kabelschuhen, Dampfhemden, Bleimänteln, Dampfzylinder und Gummischuhen...“ — Direktor: „Sagen Sie mal, ist Ihnen da das Reisen nicht manchmal etwas beschwerlich?“